VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMPEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta am .... den Bebauungsplan "Südlich Schweriner Straße" bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Vechta, ...

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung

Herausgeber:

Die Planunterlage entspricht dem Liegenschaftskatasters und weist die bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, ...

gez.

(Dipl.-Ing. Frank Markus, Öffentl.best.Verm)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" wurde ausgearbeitet vom Büro für Stadt- u. Landschaftsplanung Burgdorf, ...

(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am .... ortsüblich bekannt gemacht.

Vechta, ...

Im Auftrage

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am .... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .... ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Stadt bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" und der Begründung haben vom .... bis .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen u. waren auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Vechta, ...

Im Auftrage

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Vechta hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Vechta, ...

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am .... in Kraft getreten.

Vechta, ...

Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung geltend gemacht.

Vechta, ...

Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
OK ≤ 10 m — Oberkante (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 3)

Bauweise, Baugrenze
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze;

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

öff / prv Verkehrsfläche
F+R — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisches Entwässerungsrohr

Grünflächen
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche
öff — Öffentlich
prv — Privat

Sonstige Festsetzungen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
A — Flächen mit einer aufschiebenden Bedingung für das Baurecht (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB)
TB 1 LPB IV — Lärmpegelbereiche hier: Teilbereich 1 Lärmpegelbereich IV (s. textl. Festsetzung Nr. 5)

Hinweise

Maßangaben

Bestandsangaben

Gebäude
126/1 — Flurstücksnummer

B - Vorhaben- und Erschließungsplan

Der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan der genos GmbH & CO KG ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil B) besteht ausfolgenden Teilen:

- Vorhabenbeschreibung
- Lageplan
- Schnitt/Ansichten

Vorhabenbeschreibung

Abzweigend von der Schweriner Straße in Vechta hinein in eine neu zu erstellende Sackgasse gegenüber dem bestehenden Regenrückhaltebecken ist die Schaffung eines neuen Wohnquartieres mit dem Bau von 5 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 6 Wohnungen, 7 Reihenhäusern und einem Einfamilienhaus vorgesehen. Die Wohnanlage soll dazu dienen, die Nachfrage nach dringend benötigtem Wohnraum in Vechta im mittleren Wohnungssegment zu verbessern.

Das so neu entwickelte Quartier wurde in seiner Architektursprache dem Bauhausstil nachempfunden. Hierbei erscheinen die in ihrer Art und Größe unterschiedlichen Wohngebäude dem Betrachter, durch die einheitliche kubische Gebäudegestaltung, als Gesamtanlage, ohne dass diese untereinander wie fremde Baukörper wirken. Die Wohngebäude bestehen jeweils aus zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss die mit großzügigen Balkonen, Loggien, und Dachterrassen ausgestattet werden. Durch die hochwertigen Materialien der Fassaden aus Verblendmauerstein und Glasflächen erscheinen die Gebäude nachhaltig, modern und lichtdurchflutet und geben dem Betrachter ein mondänes Erscheinungsbild. Die Anordnung der Gebäude lässt für die künftigen Bewohner großzügig begrünte Außenflächen entstehen.

Es entsteht ein modernes zeitloses Gebäudeensemble, das mit seinem Backsteinmauerwerk die traditionellen Baustoffe norddeutscher Baukunst aufnimmt und diese, bezogen auf die Bedingungen des Standortes, angemessen weiterentwickelt.

Für die Konzeption hat die Begrünung des Grundstücks einen sehr hohen Stellenwert. Auf dem Gelände werden um die Gebäude herum großzügige Grünanlagen erstellt, die den Bewohner zum Verweilen einladen sollen.

Das Baugebiet weist ca. 60 Stellplätze auf die vorwiegend als Carportplätze erstellt werden sollen und zudem schafft die schnelle Radwegeverbindung - direkt am Grundstück - eine sehr gute Verbindung zur naheliegenden Innenstadt in einem urbanen Stadtquartier.

Vechta, den .....

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO -

Grundstückseinfriedung
Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bis maximal 0,80 m zulässig sind. Diese Festsetzung soll verhindern, dass z.B. durch hohe Sichtschutzzäune oder hohe Mauern entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ortstypischen Bebauung gestört wird. Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind Hecken anzulegen. Zu verwendende Arten sind der Kernartenliste Einfriedung zu entnehmen.

Ausschluss von Kies- und Steinbeeten
Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Vorgärten im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Kernartenliste zu Einfriedungen

Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche	Carpinus betulus
Blutbuche	Fagus sylvatica purpurea
Rotbuche	Fagus sylvatica
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzdorn	Prunus spinosa

TEIL A Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Dipl.-Ing. Frank Markus
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Vogtstr. 4
49393 Lohne
Tel.: 04442 / 8061 - 29 Fax: - 43
Email: info@vermessung-markus.de
T230094 13.02.2023

Gemarkung Vechta
Flur 8

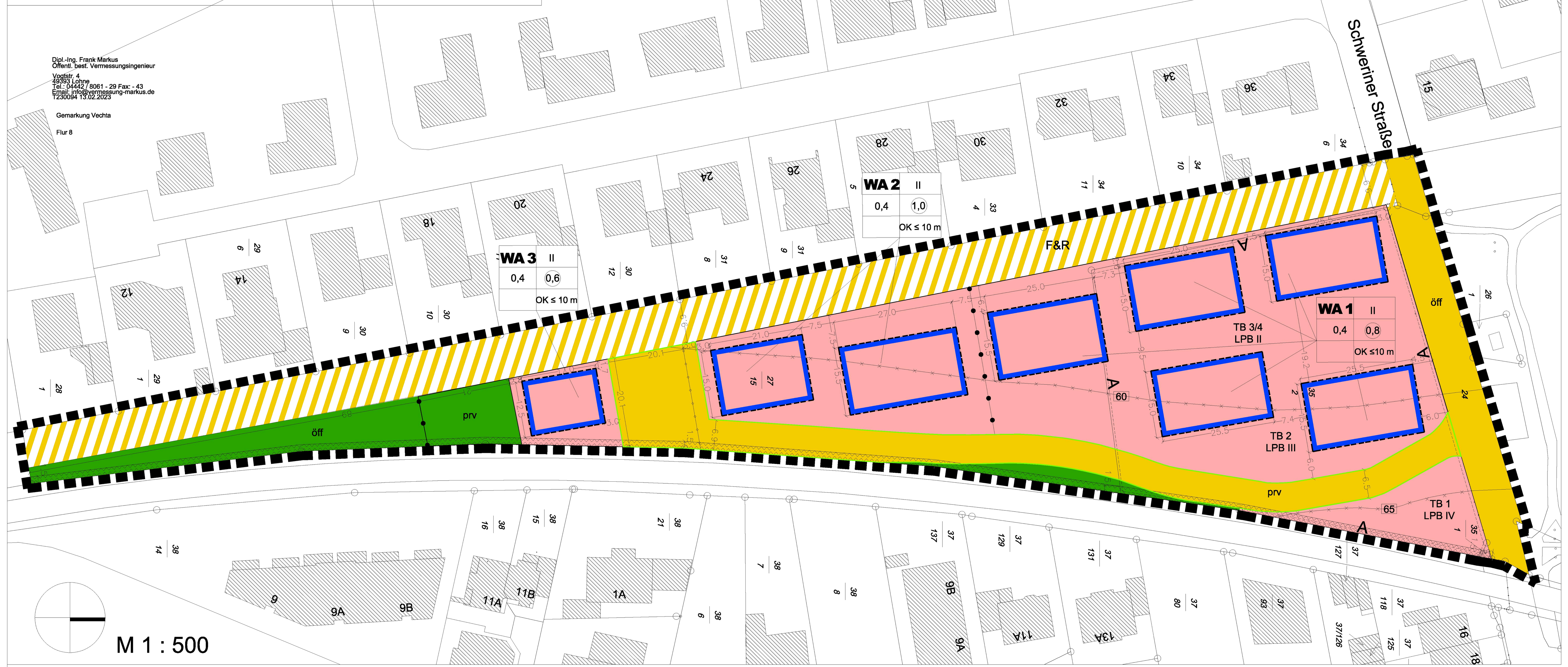

M 1 : 500

TEIL B Vorhaben- und Erschließungsplan

Dipl.-Ing. Frank Markus
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Vogtstr. 4
49393 Lohne
Tel.: 04442 / 8061 - 29 Fax: - 43
Email: info@vermessung-markus.de
T230094 13.02.2023

M 1 : 500

TEIL B Vorhaben und Erschließungsplan Ansichten

M 1 : 200

ANSICHT NORDEN

ANSICHT OSTEN

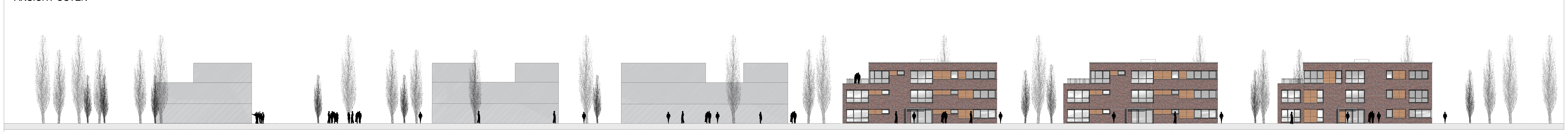

ANSICHT WESTEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL A

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 12 Baugesetzbuches (BauGB) will der Rat der Stadt Vechta den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93, bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil A) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil B), als Satzung beschließen.
Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 12 ff BauNVO

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeine Wohngebiete WA1 bis WA3 gemäß § 4 i.V.m. § 1Abs. 6 BauGB

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 sind die § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. Gemäß § 13 BauNVO sind auch Räume für freie Berufe zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

Die Grundflächenzahl baulicher Nutzung darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen:
1.Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2.Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3.baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
die zulässige Grundfläche bis zu 70 vom Hundert überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen dürfen im Allgemeinen Wohngebiet eine Höhe von 10,00 m nicht überschreiten.
Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen dem obersten Punkt des Daches (Firsthöhen bzw. Oberkante Gebäude bei Flachdachgebäuden) und dem Bezugspunkt.
Der Bezugspunkt wird gebildet als lotrecht ermitteltes Maß zwischen dem entsprechenden Bauteil in der Mitte des jeweiligen Gebäudes auf der dem erschließenden Straßenraum zugewandten Seite und dem höchsten Punkt der geplanten bzw. fertig ausgebauten Straßenoberfläche des vor dem jeweiligen Grundstück anliegenden Straßenraumes der Planstraßen.
Für technische Anlagen wie z.B. Klima- und Lüftungseinrichtungen, Schornsteine etc. sowie für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien ist eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

3. Zulässigkeit von Nutzungen oder Anlagen ab einem bestimmten Eintritt bestimmter Umstände

Aufschiebend bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Innerhalb der mit A gekennzeichneten Flächen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen so lange unzulässig, bis die externe Neuanlage des gesetzlich geschützten Biotopes (Gemarkung Vechta, Flur 8, Flurstück 35/2) abgeschlossen und von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgenommen ist.

4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Festsetzungen zu den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume
Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-01: 2018-01 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Dabei werden die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume auf der Basis der nachfolgenden Lärmpegelbereiche wie folgt festgelegt:

	Fassaden	Geschoss	TB1	TB2	TB3	TB4
Lärmpegel-bereiche (LPB)	zur Bahnstrecke 1560 *)	EG u OG	IV	III	II	II
	Seitenfassaden *)	EG u. OG	IV	III	II	II
	Rückseiten *) der Gebäude	EG u. OG	III	II	-	-

*) Erläuterungen/Definition:

Fassaden zur Bahnstrecke 1560	Fassaden die einen Winkel von 0 bis 60 Grad zur nächstgelegenen Bahnstrecke bilden
Seitenfassaden	Fassaden die einen Winkel von 60 bis 120 Grad zur nächstgelegenen Bahnstrecke bilden
Rückseiten	Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur nächstgelegenen Bahnstrecke bilden

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist in den Teilbereichen 1 bis 4 mit Festsetzungen aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorzuschreiben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Rückseiten der Gebäude, auf der von der Bahnstrecke 1560 abgewandten Gebäudeseite; Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur Achse der Bahnstrecke 1560 bilden). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen.

Außenwohnbereiche

- Im Teilbereich 1 (TB1) sind Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone nicht zulässig.
- Im Teilbereich 2 (TB2) sind Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone ohne schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung der Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den lärmabgewandten Seiten (Winkel von 120 bis 180 Grad in Bezug auf die nächstgelegene Achse der Bahnstrecke - Bahnstrecke 1560) oder die Anordnung von Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich verstanden werden.
- Beim Einsatz von schallabschirmenden Maßnahmen (Lärmschutzwänden) müssen diese über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² [DIN ISO 9613 -2] bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß Rw von mindestens 25 dB [VDI 2720 -1] verfügen.
- Darüber hinaus müssen die Wände eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen und eine Mindesthöhe von 3,0 Metern über der Oberkante der zu schützenden Fläche aufweisen.
- Abweichungen von den o.g. Festsetzungen zum Lärmschutz sind mit dem entsprechenden schalltechnischen Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulässig.

5. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Innerhalb der Flächen sind Straßenverkehrsflächen, Stellplätze nach § 12 BauNVO und Grundstückseinfriedungen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1 Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ist im Umfeld des nördlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens eine Aufwertung von Flächen vorzunehmen. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen sowie einer geeigneten samenreichen Krautvegetation möglich, die insbesondere Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.
6.2 Pro beseitigtem Höhlenbaum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 3 Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten aufzuhängen. Pro Neubau sind 5 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten aufzuhängen.

Hinweise

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

Artenschutz
Baufeldräumung
Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.
Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Die Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiersnutzung.
Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen" Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Freihaltung der Sichtdreiecke
Auf die Verpflichtung zur Freihaltung der Sichtdreiecke von Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,8 m über der Fahrbahnoberkante wird hingewiesen. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen kann jedoch erfolgen, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

Versorgungsleitungen
Für die Lage der eingetragenen Versorgungsleitungen wird keine Gewährleistung übernommen! Vor Beginn von Baumaßnahmen sind lagegenaue Bestandspläne bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen anzufordern

Sicherungsmaßnahmen
Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu sichern und zu schützen.

Starkregengefahr
Aktuelle Untersuchungen zur Starkregengefahr zeigen, dass insbesondere die tiefer gelegenen Flächen des Plangebietes bei extremen Niederschlagsereignissen von Überschwemmungen betroffen sein könnten. Dies sollte bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.

DIN-Normen
DIN-Normen, auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Bauordnung und Landschaftsplanung der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 134 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

KREISSTADT VECHTA

vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 93
"Südlich Schweriner Straße"
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

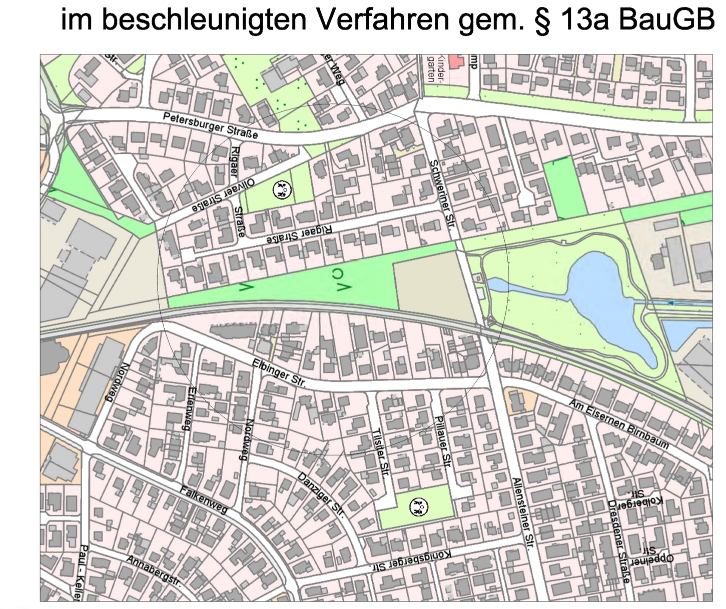

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss
§ 10 Abs. 1 BauGB

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. A. Haacke + 31303 Burgdorf + tel 05136-392135 + mail@bs-info.de